

KÄRNTEN**AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG**

A - 9021 Klagenfurt

*Abteilung 2V -
Verfassungsdienst***Zahl:** -2V-DG-373/8-1999**Auskünfte:** Dr. Sturm**Telefon:** (0463) 536**Durchwahl:** 30213**Fax:** 30200**e-mail:** post.abt2v@ktn.gv.at**Betreff:**

Entwurf eines Gesetzes, mit dem Neuregelungen auf dem Gebiet der Erdgaswirtschaft erlassen werden (Gaswirtschaftsgesetz - GWG), und das Preisgesetz 1992, die GewO 1994 sowie das Rohrleitungsgesetz geändert werden; Begutachtungsverfahren; Stellungnahme

Bei Eingaben bitte die Geschäftszahl anführen

DVR: 0062413

**An das
Präsidium des Nationalrates****1017 Wien**

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Neuregelungen auf dem Gebiet der Erdgaswirtschaft erlassen werden (Gaswirtschaftsgesetz - GWG), und das Preisgesetz 1992, die GewO 1994 sowie das Rohrleitungsgesetz geändert werden, übermittelt.

Anlage

Klagenfurt, am 16. September 1999

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

Dr. Haider

FdRdA:
Uebing

**AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG**

A - 9021 Klagenfurt

*Abteilung 2V -
Verfassungsdienst***Zahl:** -2V-BG-373/8-1999**Betreff:**

Entwurf eines Gesetzes, mit dem Neuregelungen auf dem Gebiet der Erdgaswirtschaft erlassen werden (Gaswirtschaftsgesetz - GWG), und das Preisgesetz 1992, die GewO 1994 sowie das Rohrleitungsgesetz geändert werden; Begutachtungsverfahren; Stellungnahme

Auskünfte: Dr. Sturm
Telefon: (0463) 538
Durchwahl: 30213
Fax: 30200
e-mail: post.abt2v@ktn.gv.at

Bei Eingaben bitte die Geschäftszahl auführen.

DVR: 0062413

An das
Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten

Stubenring 1
A-1015 Wien

Das Amt der Kärntner Landesregierung erlaubt sich, zu dem zu GZ. 551.330/2-VIII/1/99, übermittelten Entwurf eines Gesetzes, mit dem Neuregelungen auf dem Gebiet der Erdgaswirtschaft erlassen werden (Gaswirtschaftsgesetz - GWG), und das Preisgesetz 1992, die GewO 1994 sowie das Rohrleitungsgesetz geändert werden, folgendermaßen Stellung zu nehmen:

I. Allgemeine Ausführungen:**1. Kodifikation des Gaswirtschaftsrechts:**

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll das Recht der öffentlichen Gasversorgung, das Rohrleitungsgesetz und - soweit sie auf Erdgas anzuwenden sind - die Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994 und des Preisgesetzes in einem einheitlichen Gesetz zusammengefaßt werden; das Amt der Kärntner Landesregierung begrüßt ausdrücklich die damit bezweckte Kodifikation des (Bundes-)Gasrechts.

- 2 -

2. Grad der Marktöffnung:

Ungeachtet des Umstandes, daß die Richtlinie 98/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 betreffend gemeinsame Vorschriften für den Gasbinnenmarkt (im folgenden: Erdgasbinnenmarkt-Richtlinie) offensichtlich von einer schrittweisen Marktöffnung ausgeht (vgl. insbesondere den Erwägungsgrund 7 der Erdgasbinnenmarkt-Richtlinie), wird von Seiten des Amtes der Kärntner Landesregierung die mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf in Aussicht genommen 100 %-ige Öffnung des österreichischen Gasmarktes ausdrücklich begrüßt, zumal im Rahmen der Diskussion vor dem EU-Beitritt Österreichs mit dem weitgehenden Wegfall von Monopolen und den damit verbundenen Vorteile für die österreichischen Konsumenten argumentiert worden ist. Anzumerken ist im gegebenen Zusammenhang jedoch, daß der vorliegende Gesetzesentwurf in seiner Regulationsstruktur - offensichtlich nach dem Vorbild des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes - offensichtlich (noch) von einer schrittweisen Marktöffnung ausgeht (vgl. im gegebenen Zusammenhang insbesondere § 4 [Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen], § 15 (Pflichten der Erdgasunternehmen), § 27 [Allgemeine Anschluß- und Versorgungspflicht] und § 28 [Allgemeine Versorgungsbedingungen und Hausanschluß] des vorliegenden Begutachtungsentwurfes). Es besteht daher zwischen den dargestellten unterschiedlichen Ansätzen hinsichtlich des Grades der Marktöffnung ein innerer Widerspruch, der nach Auffassung des Amtes der Kärntner Landesregierung eine grundsätzliche Überarbeitung des Regelaufbaues des vorliegenden Gesetzesentwurfes erfordert.

Im Hinblick auf die unterschiedlichen Marktstrukturen in den Mitgliedstaaten (vgl. dazu insbesondere den Erwägungsgrund 7 der Erdgasbinnenmarkt-Richtlinie) sollte bei der Festigung des Grades der Liberalisierung nach Auffassung des Amtes der Kärntner Landesregierung jedenfalls auch auf den Grad der Marktöffnung des Gasmarktes in den anderen EU-Staaten, insbesondere in den Nachbarstaaten Österreichs, Bedacht genommen werden, um im Rahmen eines künftig liberalisierten Gasmarktes faire Wettbewerbsbedingungen sowohl für die österreichischen Konsumenten als auch für die österreichische Gaswirtschaft zu gewährleisten.

3. Der vorliegende Gesetzesentwurf stützt sich zufolge der Ausführungen im Allgemeinen Teil der Erläuterungen (S 14/41) auf die Kompetenztatbestände „Angelegenheiten des

Gewerbes", „Waren- und Viehverkehr mit dem Ausland" und „Zivilrechtswesen" (Art. 10 Abs. 1 Z 6 und Z 8 B-VG). Hinsichtlich der preisrechtlichen Regelungen des Gesetzesentwurfes wird in dessen § 1 mit einer Verfassungsbestimmung zusätzlich eine Bundeskompetenz zur Gesetzgebung und Vollziehung begründet. Nach Auffassung des Amtes der Kärntner Landesregierung erscheint es zweifelhaft, ob diese Kompetenzdeckungsklausel für die preisrechtlichen Bestimmungen des vorliegenden Gesetzesentwurfes verfassungsrechtlich überhaupt notwendig ist.

Die Umschreibung der Ausnahmen vom Anwendungsbereich dieses Gesetzesentwurfes in § 2 Abs. 2 Z 2 widerspricht der derzeit geltenden Kompetenzrechtslage und ist auch sachlich nicht gerechtfertigt. Der Geltungsbereich des vorliegenden Gesetzesentwurfes wäre demnach so festzulegen, daß nicht in die Länderkompetenzen betreffend Gasanlagen im privaten Bereich (Gassicherheitsgesetzes der Länder) eingegriffen wird (siehe dazu auch die Ausführungen unter Pkt.III.).

4. Behördenzuständigkeit zur Vollziehung:

Vorweg ist festzuhalten, daß das Gaswirtschaftsrecht nach Art. 102 B-VG in mittelbarer Bundesverwaltung zu vollziehen ist; dieser Vorgabe trägt die Festlegung der Behördenzuständigkeit in Gasangelegenheiten (vgl. insbesondere § 60 des vorliegenden Gesetzesentwurfes) nicht Rechnung. Hinzuweisen ist im gegebenen Zusammenhang überdies auf den Umstand, daß die derzeit vorgesehene Behördenorganisationsstruktur dem vom B-VG grundsätzlich geforderten zweistufigen Instanzenzug nicht Rechnung trägt. Abgesehen von Fällen, in denen aus sachlichen Erwägungen sinnvollerweise nur eine Instanz zur Entscheidung berufen sein soll, wird von Seiten des Amtes der Kärntner Landesregierung die Auffassung vertreten, daß der generellen Festlegung eines zweigliedrigen Instanzenzuges der Vorzug gegenüber der im vorliegenden Gesetzesentwurf vorgesehene Delegierungsmöglichkeit (vgl. § 60 Abs. 2) zu geben wäre. Die - äußerst unbestimmte - Delegierungsmöglichkeit führt im übrigen auch dazu, daß die finanziellen Auswirkungen des vorliegenden Gesetzesentwurfes auf das Land Kärnten nicht mit annähernd ausreichender Sicherheit abgeschätzt werden können (siehe dazu näher unten Pkt.II.).

- 4 -

5. Genehmigung des Betriebes von Erdgasunternehmen:

Für die Genehmigung der Ausübung der Tätigkeit eines Erdgasunternehmens (vgl. §§ 11ff.) wären nach Auffassung des Amtes der Kärntner Landesregierung auch ausdrücklich entsprechende Verfahrensbestimmungen zu treffen.

6. Wegerechtliche Aspekte des vorliegenden Gesetzesentwurfes:

Am 7. September 1999 fand eine Koordinationsbesprechung der Länder zum vorliegenden Gesetzesentwurf statt; zu den wegerechtlichen Aspekten des Gesetzesentwurfes wurde dabei folgende Stellungnahme abgegeben:

- a) An die Abgrenzung zwischen Fernleitungen und Verteilerleitungen knüpft sich die grundsätzliche Zuständigkeit der Behörden. Zur Vermeidung von Zuständigkeitskonflikten ist daher die sachliche Abgrenzung zwischen Fernleitung und Verteilerleitung klar zu definieren. Die Verordnungsermächtigung des § 22 Abs. 2 wird seitens der Länder abgelehnt.
- b) Wegen des beträchtlichen Gefahrenpotentials und wegen der wegerechtlichen Aspekte wäre der Schwellenwert für die Genehmigungspflicht von Gasleitungsanlagen wesentlich niedriger festzulegen (Bewilligungspflicht über 4 bar bzw. über 0,4 MPa). Artikel 4 Abs. 4 sollte als Genehmigungsvoraussetzung ausdrücklich aufgenommen werden. Genehmigungsfreie Hochdruckgasleitungsanlagen sind der Behörde unter Berücksichtigung des nachfolgenden Punktes anzuzeigen:

Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie sieht vor, daß bei der Erschließung neu in die Versorgung einbezogener Gebiete und allgemein im Interesse eines effizienten Betriebes die Mitgliedstaaten unbeschadet des Art. 20 anleihen können, eine weitere Genehmigung für den Bau und den Betrieb von Verteilerleitungsnetzen in einem bestimmten Gebiet zu erteilen, wenn in diesem Gebiet bereits solche Leistungsnetze gebaut wurden oder in Planung sind und die bestehenden oder geplanten Kapazitäten nicht ausgelastet sind.
- c) Die Landeshauptmänner sollten ermächtigt werden, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Bewilligungsverfahren für Erdgasanlagen an die Bezirksverwaltungsbehörden zu delegieren (vgl. § 335a GewO).
- d) Die Aufrechterhaltung der Zweiteilung im Enteignungsverfahren in die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung und in die tatsächliche Enteignung einschließlich der Festsetzung der Entschädigung hat sich in der Praxis als nicht zweckmäßig erwiesen und sollte grundsätzlich in ein einheitliches Enteignungsverfahren zusammengeführt werden."

Das Amt der Kärntner Landesregierung schließt sich dieser Stellungnahme zu den wegerechtlichen Aspekten des vorliegenden Gesetzesentwurfes vollinhaltlich an.

7. Übergangsregelungen:

In den Übergangsregelungen des § 81 des vorliegenden Gesetzesentwurfes sind nach Auffassung des Amtes der Kärntner Landesregierung ausdrückliche Bestimmungen betreffend bestehende Betriebsanlagengenehmigungen für Erdgasleitungsanlagen nach der Gewerbeordnung 1994 aufzunehmen.

8. Genehmigungspflicht von Erdgasleitungsanlagen:

Wegen des beträchtlichen Gefahrenpotentials und wegen der wegerechtlichen Aspekte (siehe dazu oben Pkt. I.6.) ist nach Auffassung des Amtes der Kärntner Landesregierung der Schwellenwert für die Genehmigungspflicht von Erdgasleitungsanlagen (vgl. § 45) erheblich niedriger festzulegen. Genehmigungsfreie Hochdruckerdgasleitungsanlagen wären den Bestimmungen über die Eigenüberwachung (§ 52) zu unterstellen.

Überdies darf von Seiten des Amtes der Kärntner Landesregierung angeregt werden, im Interesse des Anrainerschutzes sowohl für genehmigungspflichtige als auch für genehmigungsfreie Erdgasleitungsanlagen die Möglichkeit der Vorschreibung von Auflagen vorzusehen.

II. Finanzielle Auswirkungen:

- a) Nach Art. 1 Abs. 3 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einem künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften „ist“ (unter anderem) in Gesetzesentwürfen der Bundesministerien „eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen aufzunehmen, die den ... vom Bundesminister für Finanzen zu erlassenden Richtlinien gemäß § 14 Abs. 5 Bundeshaushaltsgesetz entspricht“. Das Amt der Kärntner Landesregierung hält fest, daß dem übermittelten Gesetzesentwurf eine derartige Darstellung der finanziellen Auswirkungen nicht angeschlossen ist.

- 6 -

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen zum vorliegenden Gesetzesentwurf ist zu dessen Kostenfolgen lediglich folgendes ausgeführt:

„Die Neuordnung der bisher im Energiewirtschaftsgesetz enthaltenen Regelungen durch die in diesem Bundesgesetz nunmehr enthaltenen Bestimmungen wird voraussichtlich keine erhöhten Kosten zur Folge haben. Der durch die neuen Bestimmungen bewirkte Mehraufwand kann durch den ebenfalls durch die Neuordnung bewirkten Entfall an Verwaltungstätigkeit kompensiert werden.

Ebenfalls mit keinen wesentlichen Mehraufwendungen verbunden ist die Einbeziehung jener Genehmigungstatbestände und Aufsichtsinstrumente in den Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes, die den Gastransport ohne Versorgungszwecke betreffen bzw. die Herausnahme dieser Bestimmungen aus dem Geltungsbereich des Rohrleitungsgesetzes, da hiedurch eine wesentliche Verwaltungs- und Verfahrenskonzentration bewirkt wird.

Die Integration der den Energieträger Gas betreffenden preisrechtlichen Bestimmungen in das Gaswirtschaftsgesetz und die Herausnahme aus dem Geltungsbereich des Preisgesetzes 1992 wird, da im wesentlichen gleichgelagerte Verfahren abzuführen sein werden, ebenfalls keine Mehrkosten verursachen.

Alle übrigen Tätigkeiten können mit den vorhandenen personellen und sachlichen Einrichtungen abgedeckt werden, so daß auch hier nicht mit keinem Mehraufwand zu rechnen ist. „

Die wiedergegebenen Ausführungen sind nach Auffassung des Amtes der Kärntner Landesregierung zum einen unzutreffend, soweit sie davon ausgehen, daß mit der Vollziehung keine zusätzlichen Kosten verbunden sind, weil auf Kostenfolgen für die Länder überhaupt nicht eingegangen wird (vgl. auch die Ausführungen unter II. b), zum anderen tragen sie nicht ansatzweise den sich aus der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaft ergebenden Anforderungen Rechnung.

- b) Verschärft wird die Problematik der fehlenden Darstellung der finanziellen Auswirkungen des vorliegenden Gesetzesentwurfes noch durch den Umstand, daß der exakte Vollzugsaufwand des Landes Kärnten aufgrund des vorliegenden Gesetzesentwurfes deswegen nicht abschließend beurteilt werden kann, weil der Gesetzesentwurf eine - weitgehende undeterminierte - Delegierungsmöglichkeit von Behördenzuständigkeiten des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten an die jeweils örtlich zuständigen Landeshauptmänner beinhaltet (§ 60 Abs. 2). Da nicht absehbar ist, in welchem Ausmaß von dieser Delegierungsmöglichkeit Gebrauch gemacht werden wird, kann auch nicht

- 7 -

abgeschätzt werden, welcher zusätzliche Verwaltungsaufwand im Bereich der Vollziehung für das Land Kärnten zu erwarten ist.

- c) Die Landeshauptmännerkonferenz hat am 14. April 1999 zur Frage, wie sich das Fehlen einer der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften entsprechenden Kostendarstellung in einem Entwurf für ein rechtsetzendes Vorhaben auswirkt, folgenden Beschluß gefaßt:

„Die Landeshauptmännerkonferenz hält zum Konsultationsmechanismus allgemein fest, daß die Länder die Aufnahme von Verhandlungen in einem Konsultationsgremium verlangen können, sobald sie einen Entwurf zugestellt bekommen haben, auch wenn in diesem eine der Vereinbarung entsprechende Kostendarstellung fehlt. Die Frist für die Stellung dieses Verlangens endet jedoch erst vier Wochen nach Zustellung eines Entwurfes, der diese Kostendarstellung enthält.“

Unter Bezugnahme auf diesen Beschluß der Landeshauptmännerkonferenz führte Herr Staatssekretär Wittmann in einem Schreiben an den (damaligen) Vorsitzenden der Landeshauptmännerkonferenz, Herrn Landeshauptmann Weingartner, folgendes aus:

„Letzteres trifft nach übereinstimmender Auffassung des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst und des Bundesministeriums für Finanzen nicht zu. Weder der Wortlaut der Vereinbarung noch die Erläuterungen zur bezughabenden Regierungsvorlage (1210 Blg.NrR XX.GP) enthalten nämlich überzeugende Anhaltspunkte für die Annahme, das Fehlen einer dem Art. 1 Abs. 3 der Vereinbarung entsprechenden Darstellung der finanziellen Auswirkungen habe zur Folge, daß die Frist zur Stellung eines Verlangens gemäß Art. 2 Abs. 1 der Vereinbarung nicht zu laufen beginnt. Daher gehe ich davon aus, daß in Fällen, in denen eine derartige Darstellung fehlt oder den Anforderungen der Richtlinien gemäß § 14 Abs. 5 BHG, BGBl. I Nr. 50/1999, nicht entspricht, eine gegenbeteiligte Gebietskörperschaft die Obliegenheit trifft, zur Wahrung ihrer Ersatzansprüche gewissemaßen „vorsichtshalber“ die Aufnahme von Verhandlungen im Konsultationsgremium zu verlangen.“

Eine Beeinträchtigung der finanziellen Interessen der Länder und Gemeinden ist, auch wenn man diesen Standpunkt einnimmt, nicht zu befürchten:

- Enthält der Entwurf keine oder keine richtlinienkonforme Kostendarstellung, kann die Aufnahme von Verhandlungen im Konsultationsgremium verlangt werden.
- Wird ein Stellungnahmeverfahren nicht durchgeführt, ergibt sich schon aus diesem Grund eine Kostenersatzpflicht des Bundes.

- 8 -

Unpräjudiziell der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zu dieser Frage wird das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst die Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus in der Praxis im dargelegten Sinn handhaben."

Das Amt der Kärntner Landesregierung erachtet diese Rechtsansicht des Bundes als verfehlt: Schon der Wortlaut des Art. 1 Abs. 3 der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften ist eindeutig (arg: „In die ... bezeichneten Vorhaben ist eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen aufzunehmen ..."). In den Erläuterungen zur Regierungsvorlage wird zu dieser Bestimmung ausgeführt:

„Um die Prüfung der finanziellen Auswirkungen von geplanten rechtsetzenden Maßnahmen durch die jeweils gegenbeteiligten Gebietskörperschaften zu ermöglichen und zu erleichtern, ist in die Entwürfe zu den in Abs. 1 und 2 bezeichneten Vorhaben zwingend eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf alle Gebietskörperschaften - einschließlich der Auswirkungen zu erlassender Durchführungsverordnungen - aufzunehmen (Hervorhebung nicht im Original)."

Das Land Kärnten behält sich - im Sinne des Beschlusses der Landeshauptmännerkonferenz vom 14. April 1999 - ausdrücklich die Geltendmachung des Ersatzes von Mehraufwendungen aufgrund des vorliegenden Gesetzesentwurfes vor, wobei nach Auffassung des Amtes der Kärntner Landesregierung die Frist zur Stellung eines entsprechenden Verlangens erst vier Wochen nach der Zustellung einer - richtlinienkonformen - Darstellung der finanziellen Auswirkungen des vorliegenden Gesetzesentwurfes endet.

III. Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzesentwurfes:

Vorweg ist festzuhalten, daß im Hinblick auf das Erfordernis der grundlegenden Überarbeitung des vorliegenden Gesetzesentwurfes (vgl. dazu die Ausführungen in Pkt. I.2.) Anmerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzesentwurfes nur insofern vorgebracht werden, als - aus der Sicht des Amtes der Kärntner Landesregierung - grundsätzlichen Fragen der künftigen Regelungen für die Gaswirtschaft berührt sind; im übrigen darf im gegebenen Zusammenhang auch auf die Allgemeinen Ausführungen in dieser Stellungnahme (Pkt. I.) verwiesen werden.

Zu § 2:

Die Bestimmung des § 2 Abs. 2 Z 2 erscheint insofern sachwidrig, als in die Regelungszuständigkeit der Länder fallende Gasanlagen nicht nur innerhalb von Gebäuden, sondern auch außerhalb von diesen errichtet werden. Im Hinblick darauf darf vorgeschlagen werden, bei der Regelung der Ausnahmen vom Anwendungsbereich des vorliegenden Gesetzesentwurfes auf das „Ende des Hausanschlusses“ abzustellen. Weiters darf angemerkt werden, daß Gasanlagen, die im Rahmen eines Gewerbebetriebes errichtet bzw. betrieben werden, von Anwendungsbereich nicht ausgenommen sind.

Zu § 3:

In den Zielkatalog des § 3 wäre - ebenso wie im Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz - die „Versorgungssicherheit“ ausdrücklich aufzunehmen.

Zu § 6:

Im Interesse der Rechtsklarheit darf angeregt werden, die Begriffsbestimmungen in alphabetischer Reihenfolge zu ordnen. Anzumerken ist überdies, daß eine Reihe von Begriffen, die im vorliegenden Gesetzesentwurf verwendet werden, in den Begriffsbestimmungen nicht näher definiert werden (zB „Netzanschlußpunkt“ [§§ 16 Abs. 2 Z 4 und 28 Abs. 3], „Reserve- und Zusatzversorgung“ [§ 28 Abs. 2 Z 4] oder „Erdgasflächenversorgungsleitungsnetz“ [§ 45 Abs. 3]).

Zu § 11:

In § 11 Abs. 1 ist das Wort „Der“ am Beginn des ersten Satzes durch das Wort „Die“ zu ersetzen. Anzumerken ist im gegebenen Zusammenhang ausdrücklich, daß nach Auffassung des Amtes der Kärntner Landesregierung die Genehmigungszuständigkeit nicht ausschließlich dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zukommen sollte; im Hinblick auf die Position des Landes Kärnten in den Allgemeinen Ausführungen (Pkt I.4.) darf die (generelle) Einführung der erstinstanzlichen Genehmigungszuständigkeit des Landeshauptmannes angeregt werden.

Zu § 12:

Nach § 6 Z 4 umfaßt die Tätigkeit von Erdgasunternehmen die „Gewinnung, Fernleitung, Verteilung, Lieferung, Kauf und Speicherung von Erdgas“, wobei auch die Wahrnehmung nur einer dieser Tätigkeiten bereits die Eigenschaft als Erdgasunternehmen begründet. Vor dem Hintergrund dieses Begriffsverständnisses müssen nach Auffassung des Amtes der

- 10 -

Kärntner Landesregierung die einzelnen Tätigkeitsbereiche eines Erdgasunternehmens strikt voneinander getrennt werden. Im Gegensatz dazu gehen die Genehmigungsvoraussetzungen des § 12 von einer Gesamtbetrachtung aus; im Hinblick darauf darf angeregt werden, für die einzelnen Tätigkeitsbereiche jeweils spezifizierte Genehmigungsvoraussetzungen vorzusehen, da etwa bei Wahrnehmung lediglich einer Tätigkeit eines Erdgasunternehmens wohl von reduzierten Anforderungen auszugehen sein wird.

Zu § 15:

Der Katalog von Pflichten der Erdgasunternehmen im § 15 Abs. 1 steht in einem Spannungsverhältnis zu den mit der angestrebten 100 %-igen Marktöffnung grundlegend geänderten Wettbewerbsbedingungen. Hingewiesen darf im gegebenen Zusammenhang auf den Umstand werden, daß die in § 15 Abs. 1 aufgezählten Pflichten von vornherein nicht für alle Tätigkeitsbereiche von Erdgasunternehmen von Bedeutung sein dürften (so werden etwa die Verpflichtungen auf § 15 Abs. 1 Z 5 und Z 6 nur für Erdgasnetzbetreiber von Relevanz sein); es scheint daher eine nähere Differenzierung der Pflichten von Erdgasunternehmen nach ihren (jeweiligen) Tätigkeitsbereichen erforderlich.

Zu § 17:

Die Ermächtigung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten zur Bestimmung von „Netzebenen und Netzbereichen“ im Sinn des § 17 Abs. 4 erscheint - aus sachlichen Erwägungen - entbehrlich, da für derartige Festlegungen in einem liberalisierten Markt keine Notwendigkeit besteht.

Nach § 17 Abs. 5 ist der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten ermächtigt, durch Verordnung oder durch Bescheid Preisansätze (Festpreise) für die Netzbenutzung zu bestimmen. Im Interesse eines entsprechenden Wettbewerbs zwischen den Netzbetreibern darf angeregt werden, den Ausdruck „Festpreise“ durch den Ausdruck „Höchstpreise“ zu ersetzen. Anzumerken ist im gegebenen Zusammenhang überdies, daß unter dem Gesichtspunkt des Rechtsstaatlichkeitsprinzips der Begriff der „erheblichen“ Abweichung hinsichtlich der Netzbenutzungsentgelte einer näheren Präzisierung bedarf. Im übrigen darf angemerkt werden, daß die Ermächtigung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten zur Preisbestimmung nach § 17 Abs. 5 im Hinblick auf die zu erwartenden Wettbewerbsbedingungen innerhalb der österreichischen Gaswirtschaft als zu weitreichend angesehen werden; um angemessenen Preise zu gewährleisten, müßte es ausreichen,

- 11 -

wenn der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten die Ermächtigung zur Festlegung etwa von Kalkulationskriterien eingeräumt erhält.

Zu § 18:

Die Zulässigkeit der Verweigerung des Netzzuganges aus den in § 18 Abs. 1 Z 7 angeführten Gründen erscheinen - weil in keine Weise nachprüfbar - als zu unbestimmt.

Zu § 27:

Diese Bestimmung geht offensichtlich davon aus, daß ein Verteilerunternehmen auch in Zukunft gleichzeitig ein Versorgungsunternehmen sein wird; bei der vorgesehen 100 %-igen Marktöffnung sollte jedoch strikt zwischen Verteilung und Versorgung einerseits und Anschluß- und Versorgungspflicht andererseits unterschieden werden. Anzumerken ist überdies, daß die Frage der Abgrenzung der Versorgungsgebiete nicht geklärt ist. Aus der Sicht der Konsumenten ist nicht erkennbar, welches Versorgungsunternehmen zum Anschluß verpflichtet ist. Im Hinblick auf diesbezügliche Streitfälle darf angeregt werden, ein entsprechendes Feststellungsverfahren vorzusehen.

Angeregt werden darf überdies, daß im Interesse der Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen sichergestellt wird, daß auch jene Gasversorgungsunternehmen, die in einem bestimmten Gebiet kein Netz betreiben, aber Versorgungsleistungen erbringen, Versorgungsbedingungen und allgemeine Tarifpreise zu veröffentlichen haben.

Zu § 28:

Im gegebenen Zusammenhang stellt sich die Frage nach der sachlichen Rechtfertigung der Genehmigung der Allgemeinen Versorgungsbedingungen durch eine staatliche Behörde, wenn gleichzeitig ein 100 %-ige Marktöffnung festgeschrieben wird.

Zu § 29:

Nach Auffassung des Amtes der Kärntner Landesregierung können nicht „Verteiler“, sondern lediglich Gasversorgungsunternehmen zur Festlegung allgemeiner Tarifpreise verpflichtet werden.

- 12 -

Z § 30:

Im Hinblick auf die 100 %-ige Marktöffnung erscheint die Verordnungsermächtigung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten zur Festsetzung von Tarifstrukturen und Tarifgrundsätzen entbehrlich.

Z § 42:

In die Regelungen betreffend die „Sicherung der Erdgasversorgung“ sollten nach Auffassung des Amtes der Kärntner Landesregierung auch die Erdgasfernleitungsunternehmen einbezogen werden.

Zu § 43:

Im Hinblick auf die vorgesehene 100 %-ige Marktöffnung, die grundsätzlich begrüßt wird, darf angemerkt werden, daß die Erdgasbinnenmarkt-Richtlinie offensichtlich von einer schrittweisen Marktöffnung ausgeht; im Hinblick darauf ist für die österreichische Gaswirtschaft mit erheblichen Anpassungsschwierigkeiten an die geänderten Marktstrukturen zu rechnen.

Zu § 45:

Da offensichtlich nur Erdgasleitungsanlagen, die „unmittelbar oder mittelbar der Versorgung von Kunden dienen“, einer gasrechtlichen Genehmigungspflicht unterworfen werden, stellt sich die Frage, ob Direktleitungen (vgl. § 6 Z 1) genehmigungsfrei errichtet, erweitert und betrieben werden dürfen.

Der Schwellenwert für die Genehmigungspflicht nach § 45 Abs. 3 erscheint im Hinblick auf das Gefährdungspotential von Erdgasflächenversorgungsleitungsnetzen als zu hoch.

Überdies fällt auf, daß die genehmigungsfreien Erdgasleitungsanlagen nicht den Bestimmungen über die Eigenüberwachung (§ 52) unterliegen; zumindest Hochdruckerdgasleitungsanlagen sollte jedoch der Eigenüberwachung unterworfen sein. Zur Wahrung der Interessen von Nachbarn erscheint es überdies erforderlich, die rechtlichen Möglichkeiten zur Vorschreibung „nachträglicher“ bzw. „zusätzlicher“ Auflagen zu schaffen.

Zu § 46:

Es fällt auf, daß keine wegerechtlichen Aspekte als Genehmigungsvoraussetzung für Erdgasleitungsanlagen vorgesehen sind. Gemäß Art. 4 Abs. 4 der Erdgasbinnenmarkt-Richtlinie kann der Bau und der Betrieb von Verteilerleitungsnetzen in einem bestimmten Gebiet untersagt werden, wenn in diesem Gebiet bereits solche Leitungsnetze gebaut wurden oder in Planung sind und die bestehenden oder geplanten Kapazitäten nicht ausgelastet sind. Um - volkswirtschaftlich nachteilige - Doppelinvestitionen zu vermeiden und im Hinblick auf die Zielvorgabe des § 3 Z 1 sollte diese sich aus der Erdgasbinnenmarkt-Richtlinie ergebene Möglichkeit der Berücksichtigung wegerechtlicher Aspekte als Genehmigungsvoraussetzung ausdrücklich genutzt werden. Als weitere Genehmigungsvoraussetzung für Erdgasleitungsanlagen sollte der Abschluß einer Haftpflichtversicherung vorgesehen werden.

Zu § 48:

Insofern, als nach § 48 Abs. 1 Erdgasleitungsanlagen nur mit Genehmigung der Behörde „aufgelassen werden“ dürfen, steht diese Bestimmung in einem offenen Widerspruch zur Regelung des § 51 Abs. 3, wonach der Bewilligungsinhaber „die dauernde Außerbetriebnahme einer bewilligten Erdgasleitungsanlage der Behörde“ (lediglich) anzuzeigen hat. Im Interesse der Deregulierung darf von Seiten des Amtes der Kärntner Landesregierung angeregt werden, die Auffassung von Erdgasleitungsanlagen aus der Genehmigungspflicht nach § 48 Abs. 1 auszunehmen.

Zu §§ 59, 60 und 61:

Im Interesse der Rechtsklarheit darf angeregt werden, die Zuständigkeitsregelungen für das Enteignungsverfahren (§ 59) und die sonstigen Zuständigkeitsregelungen (§§ 60f.) in einem - umfassenden - Zuständigkeitsparagrafen zu regeln. Wie bereits in den Allgemeinen Ausführungen (Pkt. I.4.) dargelegt, darf überdies angeregt werden, aus rechtstaatlichen Gründen generell einen zweigliedrigen Instanzenzug vorzusehen. Derzeit ist eine Vielzahl von behördlichen Zuständigkeiten dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zugewiesen; gleichzeitig wird aber in § 60 Abs. 2 eine weitgehende Delegierungsmöglichkeit an die (jeweils) örtlich zuständigen Landeshauptmänner vorgesehen. Hinzuweisen ist im gegebenen Zusammenhang überdies darauf, daß die - vergleichsweise unbestimmte - Delegierungsmöglichkeit von Behördenzuständigkeiten eine realistische Abschätzung der mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf verbundenen finanziellen Auswirkungen auf das Land Kärnten nicht zuläßt (vgl. dazu näher Pkt. II.).

- 14 -

Angeregt werden darf von Seiten des Amtes der Kärntner Landesregierung überdies auch, im Rahmen eines zweigliedrigen Instanzenzuges die Möglichkeit der Delegation vom Landeshauptmann an die Bezirksverwaltungsbehörde vorzusehen (vgl. dazu auch Pkt. I.6.).

Die im § 59 vorgenommene Zersplitterung der Zuständigkeiten im Zusammenhang mit der Enteignungen entbehrt der sachlichen Grundlage und wird von Seiten des Amtes der Kärntner Landesregierung abgelehnt (siehe dazu auch Pkt. I.6.).

Zu § 61:

In § 71 Abs. 2 Z 6 sollten auch die Namen und Anschriften der Eigentümer der unmittelbaren angrenzenden Grundstücke angegeben werden, die im Arbeitsstreifen oder im Schutzzone der Erdgasleitungsanlagen liegen.

Zu § 81:

Im gegebenen Zusammenhang darf auf die Allgemeinen Ausführungen (vgl. Pkt.I.7.) verwiesen werden.

Klagenfurt, am 18. September 1999

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

Dr. Haider

FdRdA:

Ulbing